

Bezirksamt Mitte von Berlin
Frauenbeirat
Gleichstellungsbeauftragte
Beauftragte für Menschen mit Behinderung



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Herr Senator Czaja
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiterin
Dienstgebäude
Zimmer
Telefon
Telefax
Intern
E-Mail
GB
Frau Drobick
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
211
(030) 9018-32048
(030) 9018-488 32048
918-32048
Kerstin.drobick@ba-mitte.berlin.de

(E-Mail-Adresse gilt nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur.)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3 a Abs. 1 VwVfG nur über post@ba-mitte.berlin.de

Datum 26.10.2015

Schutz weiblicher Flüchtlinge, Mütter mit Kindern, LSBTI* und Flüchtlingen mit Behinderungen

Sehr geehrter Herr Senator Czaja!

Der Frauenbeirat des Bezirksamtes Mitte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen fordern von der Berliner Politik:

Es gibt Hinweise und erste Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt¹ in Flüchtlingseinrichtungen. Es gibt zudem erste Berichte von Gewalt gegen Flüchtlinge, die lesbisch, schwul oder trans* sind. All das bereitet uns große Sorge. Mangelndes Wissen über Rechte, fehlende Kenntnis der Sprache sowie der Unterstützungsmöglichkeiten und Isolation verhindern, dass Betroffene ihre Rechte in Anspruch nehmen. Frauen in Asylverfahren müssen sicher vor geschlechtsspezifischer Gewalt untergebracht werden.

Die Einhaltung der Menschenrechte und die Einhaltung der Istanbul-Konvention sowie der UN-Behindertenrechtskonvention ist gerade für Frauen, LABTI*, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung existenziell. Diese müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Rechte uneingeschränkt gewahrt werden, ohne dass sie sie erst einklagen müssen.

¹ Geschlechtsspezifisch ist Gewalt gegen Frauen dann, wenn sie gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder wenn sie Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Dabei bezieht sich die Konvention explizit auf das sozial konstruierte Geschlecht.

Verkehrsverbindungen



U9, Bhf. Turmstraße



101, M27, 245, 123, TXL, 187 (Haltestelle: Rathaus Tiergarten)



barrierefreier Zugang zum Gebäude vorhanden

Zahlungen bitte bargeldlos an das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkskasse

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank	650 530 102	100 100 10
IBAN: DE 42100100100650530102		BIC: PBNKDEFFXXX

Sparkasse	636 080 06	100 500 00
IBAN: DE75100500000063608006		BIC: BELADEBEXXX

Internet <http://www.berlin.de>

Die Rechte auf eine menschenwürdige Unterbringung und auf Schutz vor Gewalt folgen aus internationalen und nationalen Abkommen, wie dem CEDAW-Übereinkommen, der Europäischen Charta für Menschenrechte, der Istanbul-Konvention, der EU-Aufnahmerichtlinie oder dem Grundgesetz, der UN-Behindertenrechtskonvention für deren Umsetzung der Staat verantwortlich ist.

Wir fordern von der Berliner Politik daher folgendes:

- Geschlechtsspezifische Gewalt löst einen besonderen Schutzbedarf aus! Das erfordert:
- Gewaltschutz und Schutzkonzepte in den Einrichtungen verankern
- Recht auf Hilfe sichern
- Verhalten nach Gewalt standardisieren
- Rahmenbedingungen verbessern
- Recht auf menschenwürdige Unterbringung sicherstellen
- Bei dem aktuellen Neubau von Einrichtungen sind diese barrierefrei zu bauen.
- Beim Neubau von Einrichtungen sind innenliegend Räume für eine Kita und Unterrichtsräume einzuplanen.
- Sicherung und Einhaltung von baulichen Mindestanforderungen für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- (Kleinere) Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Zielgruppen bauen, oder einrichten
- Alle Helferpersonen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Gebühren sollen den Ehrenamtlichen erlassen werden.
- Zur Verfügung stellen weiblicher Sprachmittler/Sozialarbeiter für besondere Zielgruppen, wie z.B. LSBTI*. Diese müssen für ihre Arbeit honoriert werden.
- Einrichten von Wartebereichen für Schwangere, Frauen mit Kindern und Menschen mit Behinderungen.
- Verpflichtende Schulung aller Verantwortlichen von Behörden und Einrichtungen hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Vernetzung mit dem Hilfesystem
- Schulung der Mitarbeiterinnen von Fachberatungs- und Interventionsstellen der häuslichen Gewalt zu Fragen des Asylrechtes und des Aufenthaltsrechtes.
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Beratung, der Passgenauigkeit von Angeboten und eine Vernetzung der Frauenberatung und Flüchtlingsarbeit.
- Einrichtung von Notplätzen für gefährdete Personen
- Schnellverfahren und Sonderzuständigkeiten in den Behörden für die Umverteilung von Gewaltbetroffenen einrichten
- Klarstellung, dass die polizeiliche Wegweisung auch in Unterkünften anwendbar ist
- Zusätzlich regen wir an, dass Flüchtlingskinder spätestens nach zwei Monaten in einer Bildungseinrichtung (oder einer ähnlichen Einrichtung) einen Platz erhalten.

Erläuterungen:

Die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt liegt auf der Schnittstelle zwischen Flüchtlings- und Antigewaltberatung und ist bisher häufig auf geschlechtsspezifische Fluchtgründe, das Risiko von (Alleinreisenden) Frauen, Opfer von Gewalt und Belästigung in Sammelunterkünften zu werden, sowie fehlende Schutzräume fokussiert. Häusliche Gewalt und insbesondere die Anwendbarkeit bestehender Gewaltschutznormen in Unterkünften tritt dahinter zurück und wird kaum problematisiert.

Der Befund, dass weniger Migrantinnen als deutsche Frauen rechtliche Möglichkeiten in Anspruch nehmen, wird auch darauf zurückgeführt, dass der Handlungsspielraum von Frauen im Asylverfahren eingeschränkt ist. Mit den stark steigenden Flüchtlingszahlen und auch aufgrund fehlender Frauenschutzräume für asylsuchende und geduldete Frauen werden die auf Gewalt spezialisierten Frauenberatungsstellen aber zunehmend mit dem Thema konfrontiert.

Die Lebenssituation von Frauen sowie Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*- und Inter*-Menschen (LSBTI*) in Flüchtlingsunterkünften ist stark geprägt durch die Größe, Lage und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung, sowie die Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts. Die Privatsphäre ist aufgrund fehlender Einzelzimmer stark eingeschränkt.

Die vorherrschenden Bedingungen in den Unterkünften und am LaGeSo können gewaltfördernd wirken und bieten Frauen und ihren Kindern kaum Schutzmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass das

Gewaltschutzgesetz nur eingeschränkt anwendbar ist. Die wenigsten Flüchtlingsunterkünfte verfügen über ein Gewaltschutzkonzept. Eine Gefährdungseinschätzung, ob sich Frauen und Kinder in Gefahr befinden könnten oder ob der Verbleib der betroffenen Frauen oder Kinder in der Unterkunft vertretbar ist, findet in den wenigsten Fällen statt.

Einrichtungen sind nicht barrierefrei. LSBTI* sind spezifischen Anfeindungen ausgesetzt.

Gewaltschutz innerhalb der Einrichtungsstruktur verankern

Von den Betreibergesellschaften und deren Leitung sind eine klare Haltung und ein eindeutiges Bekenntnis gegen Gewalt einzufordern.

Wie das konkret im Alltag umgesetzt werden kann, hat der Paritätische Gesamtverband ausführlich erläutert. Handlungsanleitungen² liegen vor und können zügig umgesetzt werden.

Nötig sind u.a. Schulungen, arbeitsrechtliche Regelungen, Beschwerdestellen, Kontrollen und die Aufnahme der Regeln in das Qualitätsmanagement.

Rechte auf Hilfe und Unterstützung wirksam umsetzen

Alle Bewohner_innen sollten über ihre Rechte und über die Schweigepflicht des Personals aufgeklärt werden. Die Frauen sollen über das Hilfesystem informiert werden.

Eine gute Zusammenarbeit mit Dolmetschdiensten ist folglich unerlässlich.

Verhalten nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen standardisieren

Es ist sehr wichtig, dass das Verhalten des Personals nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen fachlich fundierten Regeln folgt. Hier sind dringend die Empfehlungen des Paritätischen Gesamtverbandes umzusetzen.

Rahmenbedingung verbessern

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sollten abgeschlossene Wohneinheiten existieren und bei der Belegung familiäre Bedarfe genauso berücksichtigt werden wie ethnisch kulturelle oder religiöse Hintergründe. Sollten sanitäre Anlagen gemeinschaftlich genutzt werden müssen, sind diese streng nach Geschlechtern zu trennen. Für alleinstehende Frauen und ihre Kinder sollten abschließbare Räumlichkeiten existieren.

Kann dies aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung nicht ermöglicht werden, müssen Frauen und Personen mit besonderen Bedarfen im Sinne der Aufnahmerichtlinie in geeigneten Wohnungen oder Unterkünften untergebracht werden.

Recht auf menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt gewährleisten

Der Staat hat durch das Untermaßverbot sicherzustellen, dass die Ausgestaltung des Schutzes durch die Rechtsordnung Mindestanforderungen entspricht. Diese Mindestanforderungen müssen das geltende Recht anwenden und dürfen nicht darunter liegen.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
Gleichstellungsbeauftragte

Nachrichtlich an: Senatorin Kolat, Senator Geisel, Bezirksamtsmitglieder BA Mitte, Mitglieder des Ausschusses für Integration der BVV Mitte

² Der Paritätische „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“